
Alte Hansestadt Lemgo

**85 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Ver-
ordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom
13.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung
vom 02.11.2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 02.11.2009 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 22.02.2010 durch den Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo erlassen:

§ 1 wird um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Abweichend von Abs. 1 bis 3 dürfen im Jahr 2010 am Sonntag während des Ostermarktes (14. Tag vor Ostern) Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die 2. Änderung der Verordnung vom 22.02.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft und gilt bis zum 31.03.2010.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 23.02.2010

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

(Dr. Austermann)

Kr.Bl. Lippe 25.02.2010